

Gemeinde Reit im Winkl



Satzung der Gemeinde Reit im Winkl zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Reit im Winkl“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 17,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Reit im Winkl“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche. (Lageplan M 1:2500, Stand 19.04.2022). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Rechtskraft der Sanierungssatzung auf 15 Jahre befristet. Sollte die Durchführung der Sanierung innerhalb von 15 Jahren nicht abgeschlossen werden könne, kann die Rechtskraft der Satzung durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Reit im Winkl, 13.05.2022


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reit im Winkl eingesehen werden.

Im Bauamt Reit im Winkl können Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte bekommen.

Verfahrenshinweis:

1. Die Gemeinde Reit im Winkl hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Reit im Winkl“ gem. § 142 BauGB am 26.04.2022 als Satzung beschlossen.

Reit im Winkl, 13.05.2022



Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister



2. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung erfolgt am 16.05.2022. Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB)

Reit im Winkl, 16.05.2022



Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

